

## Aktuelle Gerichtsurteile

### **Das neue Festbetragsgruppensystem wurde am 01.02.2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt am 01.03.2012 in Kraft.**

**Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. ist mit den Festbeträgen nicht einverstanden, weil die Festsetzung mit dem BSG-Urteil vom 17.12.2009 Az. B 3 KR 20/08 R nicht vereinbar ist.**

Das neue Festbetragsgruppensystem wird daher rechtlich überprüft werden müssen.

Update: 11.02.2012

Quelle: <http://www.schwerhoerigen-netz.de/MAIN/ratg.asp?inhalt=HOERGERAETE/festbetrage02>

### **Krankenkasse muss teureres Hörgerät zahlen**

**Das Sozialgericht Detmold hat entschieden, dass gesetzlich versicherte Schwerhörige einen Anspruch auf ein technisch hochwertigeres Hörgerät haben, wenn das Standardgerät den Hörverlust nicht optimal ausgleicht.**

Das Gericht verurteilte eine Krankenkasse dazu, einem fast tauben 45jährigen die Kosten für ein teureres Gerät zu ersetzen (Aktenzeichen: S 5 KR 97/08 vom 13.02.2012).

Der Kläger konnte sich mit Vertragsgeräten für 648,40 Euro in einer lauten Umgebung nicht verständigen, sehr wohl aber mit einem Gerät für 1820 Euro. Die Krankenkasse wollte die Mehrkosten nicht übernehmen. Das Gericht entschied aber, der Akustiker müsse ein Hilfsmittel wählen, das den Hörverlust weitgehend ausgleiche. Die Kasse hätte sich für eine Überprüfung frühzeitig einschalten müssen.

Update: 16.02.2012

Quelle: <http://www.schwerhoerigen-netz.de/MAIN/news.asp?inhalt=2012/2012-03>

### **Hörgeräteversorgung: Notwendigkeit einer Hörgeräteabschlussprüfung**

Anmerkung zu einer Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg

Der Autor bespricht eine Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. April 2011.

In diesem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begehrte der Versicherte von seiner Krankenkasse die Übernahme der Kosten für seine Hörgeräte über den Festbetrag hinaus. Das LSG lehnte dies ab, weil der Versicherte sich die Hörgeräte nicht hatte ärztlich verordnen lassen. Erst durch die ärztliche Verordnung werde aus dem gesetzlich eingeräumten Rahmenrecht des Versicherten ein Anspruch auf ein bestimmtes Hilfsmittel. Außerdem scheitere der Anspruch des Versicherten auf Übernahme der Kosten für die begehrten Hörgeräte auch daran, dass die Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Verordnung mit diesen nicht festgestellt worden sei.

Der Autor stimmt der Entscheidung nur bedingt zu. Zwar müssten Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Hörgeräteausrüstung positiv festgestellt werden. Das Erfordernis einer ärztlichen Verordnung ergebe sich aber weder aus dem Gesetz noch entspreche es der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Um Probleme mit den Krankenkassen bei der Ausstattung mit Hörgeräten zu vermeiden, sei den Betroffenen dennoch zu empfehlen, eine ärztliche Verordnung einzufordern.

Quelle: Ulrich: Hörgeräteversorgung – Notwendigkeit einer Hörgeräteabschlussprüfung – Anmerkung zu LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.04.2011 – L 9 KR 94/11 B ER; Forum A, Beitrag A2-2012 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de); 30.01.2012

Notwendigkeit einer Hörgeräteabschlussprüfung

Update: 06.02.2012

Quelle: <http://www.schwerhoerigen-netz.de/MAIN/ratg.asp?inhalt=HOERGERAETE/2012/2012-01>

